

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Arbeitseinkommen und Erholungszeit bei kurzfristigem Wehrdienst

Der ursprünglich für die Luftwaffe eingeführte kurzfristige Wehrdienst ist durch die Verordnung vom 28. Juli 1943 auf alle Wehrmachtteile ausgedehnt worden. Dafür bereitgestellt und einberufen werden sowohl Gefolgschaftsmitglieder wie Geschäftsinhaber. Nach der Stellung des Einberufenen im Arbeitsleben richten sich die Fragen, die zu lösen sind, im wesentlichen die der Vergütung und der nötigen Erholungszeit.

Gefolgschaftsmitglieder haben die Tatsache der Bereitstellung und die erfolgende Einberufung unverzüglich ihrem Betriebsführer mitzuteilen. An den bestehenden Arbeitsverträgen ändert sich nichts. Wird der Bereitgestellte einberufen, muß er für die Dauer der Einberufung und für die Dauer der vor oder nach dem aktiven Wehrdienst notwendigen Erholungszeit beurlaubt werden.

Für die Arbeitszeit, die sonst geleistet und bezahlt worden wäre, ist bis zur Dauer von drei Tagen der Arbeitslohn zu zahlen, bei Einberufungen bis zu drei Stunden gibt es nur den Arbeitslohn. Geht die Einberufung darüber hinaus, erhält der Wehrpflichtige den Wehrsold und Verpflegungsgeld. Bei Einberufungen von mehr als drei Tagen fällt das Arbeitsentgelt weg, und es wird Familienunterhalt gewährt.

Der Arbeitslohn ist auch für An- und Abmarschwege zu zahlen. Zur Behebung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, daß es keinen Unterschied macht, ob der Einberufene ausgehoben wurde oder sich freiwillig gemeldet hat, ob es sich um regelmäßige Arbeitszeit oder um Überstunden, um Gehalt, Stundenlohn oder Akkordlohn handelt. Der Einberufene hat im angegebenen Rahmen das zu erhalten, was er während der Zeit der Einberufung einschließlich An- und Abmarschzeit und notwendiger Erholungszeit verdient haben würde.

Selbständige Gewerbetreibende haben nach der Verordnung vom 28. Juli 1943 bei Einberufung bis zu drei Tagen Anspruch auf eine bestimmte Stundenvergütung. Als Arbeitszeit gilt die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich geleisteter Überstunden. Gibt es eine solche Arbeitszeit nicht, so darf die Arbeitszeit zugrunde gelegt werden, die bei Beschäftigung unselbständiger Hilfskräfte für den Beruf üblich ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Arbeitsamt endgültig.

Bei Einberufungen bis zu drei Stunden werden alle Ansprüche mit Zahlung des Wehrsoldes und Verpflegungsgeldes abgegolten.

Darüber hinaus beträgt der Stundensatz bei einem Einkommensteuerbescheid von

0— 1200 RM	— .50 RM
über 1200— 1800 RM	— .75 RM
„ 1800— 2400 RM	1.— RM
„ 2400— 3000 RM	1.25 RM
„ 3000— 3600 RM	1.50 RM
„ 3600— 4200 RM	1.75 RM
„ 4200— 4800 RM	2.— RM
„ 4800— 5400 RM	2.25 RM
„ 5400— 10000 RM	2.50 RM

Ist ein Einkommensteuerbescheid nicht vorhanden, wird je Stunde ein Betrag von RM —.50 gezahlt. Übersteigt das Einkommen RM 10000.—, wird beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Familienunterhalt gewährt.

Bei Selbständigen wird die Zeit für einen An- und Abmarsch, der nur wegen des Wehrdienstes notwendig wird, in die Dauer der Einberufung eingerechnet, aber nicht die notwendige Erholungszeit. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter werden wie selbständige Gewerbetreibende behandelt.

Der Anspruch richtet sich gegen das Reich, für das das Arbeitsamt als Vertreter auftritt.

Das Erstattungsverfahren für das Arbeitsentgelt an Gefolgschaftsmitglieder richtet sich nach bestimmter Form. Die Ausgabe von Mustern durch die Arbeitsämter ist nicht vorgeschrieben. Der Unternehmer muß sich gegebenenfalls nach dem im Reichsarbeitsblatt 1943 I S. 159 abgedruckten Muster — beim Arbeitsamt zu erfragen — selbst Anträge herstellen. Auch die Unternehmeranteile für die Sozialversicherung sind erstattungsfähig. Soweit die Zeit für An- und Abmarsch zu Arbeitsausfall führt, ist sie erstattungsfähig, obwohl sie auf dem Muster nicht erwähnt ist. Über die Angaben (angemeldete Beträge, Ausfälle und Erholungszeit) müssen im Betrieb prüfungsfähige Unterlagen vorhanden sein, die dem Beauftragten des Arbeitsamtes zur Einsicht vorzulegen sind.

Das Erstattungsverfahren für Arbeitseinkommen von Selbständigen verlangt ebenfalls ein bestimmtes Muster (Reichsarbeitsblatt I S. 424). Auch dieses Muster wird nicht als Formblatt ausgegeben und kann vom Antragsteller selbst hergestellt werden. Aus dem Antragsmuster ergibt sich, was an Unterlagen nachzuweisen bzw. vorzulegen ist (z. B. Einkommensteuerbescheid, Bescheinigung des Truppenteils über die Zeit der Einberufung und des notwendigen An- und Abmarschweges). Sozialversicherungsbeiträge werden bei Selbständigen nicht erstattet.

Die Bestimmungen gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren — nur gehen die Mittel nicht zu Lasten des Reiches, sondern werden vom Reichsprotector selbständig geregelt.

Die Gewährung von Erholungszeit richtet sich nach den Bestimmungen vom 16. September 1942 (Reichsarbeitsblatt II S. 579). Der Einberufene hat zwischen der tatsächlichen Beendigung und der Wiederaufnahme des Dienstes oder der Arbeit eine ausreichende Schlafmöglichkeit zu erhalten, und zwar von insgesamt sechs Stunden. Schlafzeiten während der Einberufung werden nur angerechnet, wenn sie ununterbrochen mindestens drei Stunden gedauert haben. Der Einberufene braucht ferner Freizeit zur Verpflegung. Für die Einnahme einer Mahlzeit muß eine halbe Stunde zur Verfügung stehen. Dienst- oder Arbeitsstunden, die infolge der Erholungszeit ausfallen, sind niemals nachzuarbeiten.

Ein Buchhändler erhielt das Ritterkreuz

Der Führer hat das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes an den Leutnant *Hans Luthardt*, Führer einer Stoßtrupp-Kompanie verliehen. Leutnant Luthardt hat bei den schweren Abwehrkämpfen an der Miusfront als Führer einer pommerschen Stoßtrupp-Kompanie in kühnem Gegenstoß gegen starke Feindübermacht nach eineinhalbstündigem Nahkampf eine beherrschende Höhe zurückgewonnen.

Leutnant Luthardt war bis zu seiner Einberufung zum Arbeitsdienst als Gehilfe bei der Firma M. Jacobi's Nachf. in Aachen tätig. Am 1. Juli 1935 war er als geborener Coburger bei der Firma Hugo Bonsack Nachf. Peter Buchgraber in Coburg als Lehrling eingetreten und hatte seine Lehrzeit am 31. Dezember 1937 beendet.

Sein selbstgeschriebener Lebenslauf, den er beim Besuch der Reichsschule des Deutschen Buchhandels abgab, zeigt, daß er mit ganzem Herzen Buchhändler ist, denn er schreibt: „Wenn mir auch hier und da manche Arbeit, besonders im Anfang, keine große Freude machte, so war ich doch immer wieder ein recht glücklicher Mensch, wenn ich mir ein gutes Buch mit nach Hause nahm, und all das Schöne, was ich lesen durfte, machte mich immer wieder froh und zufrieden, daß ich als Buchhändler lernen darf.“

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer, *W-*Gruppenführer Staatsrat Hanns Johst und der Leiter des Deutschen Buchhandels, Hauptdienstleiter Baur haben Leutnant Luthardt die herzlichsten Glückwünsche des ganzen Berufsstandes, der am und für das Schrifttum Schaffenden ausgesprochen.

Personalnachrichten

Am 20. September kann Herr *Albert Jaeger*, pers. haft. Gesellschafter der Firma Gebauer-Schwetschke Verlag Nachf. Jaeger & Co. K.-G. in Halle (Saale) seinen *fünfundsiebzigsten Geburtstag* feiern.

Todesfälle:

Am 7. September verschied im Alter von fünfundfünfzig Jahren Herr *Karl Scherb*, Verlagsleiter und Prokurist des Verlages Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig. Als begeisterter Seemann diente er seit Kriegsausbruch dem Vaterlande, zuletzt als Korvettenkapitän bei einem höheren Stabe. Nach schwerer Erkrankung wieder auf dem Wege zu seiner Dienststelle überraschte ihn der Tod.

Am 10. September entschlief nach längerer Krankheit im Alter von 83½ Jahren Herr *Carl Poltner-Weber*, Inhaber der 1898 gegründeten gleichnamigen Buchhandlung in Lörrach.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbuecher, Schömburg. — Stellvert. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Brandstetter, Leipzig C 1, Dredner Straße 11

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 11 gültig!